

Der Honoraranspruch des Arztes bei Nichterscheinen des Patienten zum vereinbarten Behandlungstermin

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005

Es kommt immer wieder vor, dass Patienten einen vereinbarten Termin nicht einhalten, weil sie ihn entweder vergessen haben oder anderweitig verhindert sind.

Dabei ist zwischen Privat- und Kassenpatienten zu unterscheiden:

Grundsätzlich behält der Arzt dann seinen Honoraranspruch, wenn ein Patient aus einem von ihm zu vertretenden Umstand nicht zu dem vereinbarten Zieltermin erscheint. Er muss sich jedoch das Honorar anrechnen lassen, das er dadurch verdient hat, dass er einen anderen Patienten zur fraglichen Zeit behandelt hat. In der Praxis wird ein Arzt nur dann seinen Honoraranspruch erfolgreich geltend machen können, wenn der Termin außerhalb der üblichen Sprechzeiten vereinbart war oder es sich um einen zeitlich sehr ausgedehnten Termin handelt.

Grundsätzlich kommen Ansprüche ausschließlich bei gut organisierten Bestellpraxen in Betracht.

Die Rechtsprechung ist jedoch, was die Frage des Honoraranspruchs anbetrifft, sehr uneinheitlich - und dies sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis. Teilweise wird geraten, Ärzte sollten mit ihren Patienten eine Kündigungsfrist, ca. 24 h, vereinbaren.

Klauseln, wonach sich Ärzte vorbehalten, reservierte und nicht binnen 24 h vorher abgesagte Termine dem Patienten in Rechnung zu stellen, wurden von der Rechtsprechung als wirksam anerkannt.

Die GOÄ 1996 sieht keine Verweilgebühr für den Fall des Nichterscheinens des Patienten vor.

Bei Kassenpatienten kann das Honorar privat in Rechnung gestellt werden, da es sich um eine Leistungsstörung aus dem Verhältnis Kassenpatient - Kassenarzt handelt.

Im Zuge der "Waffengleichheit" begehren auch Patienten Schadenersatz für lange Wartezeiten, die nicht selten auf Organisationsmängel der Praxen beruhen. Erste gerichtliche Entscheidungen bestätigen dies.

Bei Wartezeiten von mehr als 30 Minuten wird der Arzt als verpflichtet angesehen, den Patienten zu informieren, dass durch besondere Umstände mit einer Verzögerung zu rechnen ist.

Diese vertragliche Informationspflicht gebietet es, den Patienten entsprechend zu informieren.